

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/8641 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes
über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz**

A. Problem

Der Rat der Europäischen Union hat am 3. Februar 1992 die Richtlinie 92/3/EURATOM zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft erlassen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht geschaffen werden.

Weitere Regelungsschwerpunkte des Gesetzes betreffen Sicherheitsverbesserungen bei bestehenden Kernkraftwerken, die Einführung eines Prüfverfahrens für Weiterentwicklungen der Sicherheitstechnik, eine Möglichkeit für die Übertragung der Bundesaufgabe, Endlager für radioaktive Abfälle einzurichten, auf die Abfallverursacher, die Aufnahme von Enteignungsvorschriften für die Erkundung, die Errichtung und den Betrieb von Endlagern sowie die Verlängerung der Übergangsfristen des Einigungsvertrages insbesondere für die Zwischen- und Endlagerung im Beitrittsgebiet.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der durch die Beschlüsse des Ausschusses geänderten Fassung sowie einer Entschließung, in der Kriterien für die Umsetzung und Fortentwicklung des Entsorgungskonzepts für Kernkraftwerke benannt werden.

Mehrheitsentscheidung

Der Ausschuß ist mehrheitlich der Auffassung, der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der durch die Beschlüsse des Ausschusses geänderten Fassung sichere die notwendige Fortentwicklung des geltenden Rechts in den genannten Gebieten. Der Gesetzentwurf sei verfassungskonform und bedürfe nicht der Zustimmung des Bundesrates.

C. Alternativen

Auftrag an die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der nur die notwendige Umsetzung von EU-Recht ins nationale Recht gewährleistet.

D. Kosten

Durch den Vollzug dieses Gesetzes können für den Bund Mehrausgaben von einmalig etwa 550 000 DM sowie zusätzlich von ca. 350 000 DM pro Jahr an laufenden Kosten entstehen. Die Gesamtkosten werden mit den vorhandenen Haushaltsansätzen gedeckt.

Ländern und Gemeinden werden durch den Vollzug dieses Gesetzes keine Mehraufwendungen entstehen.

Beschlußempfehlung

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/8641 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgende Entschlieung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Umsetzung und Fortentwicklung des deutschen Entsorgungskonzepts fr Kernkraftwerke hat sich in den nchsten Jahren an folgendem zu orientieren:

1. Das Planfeststellungsverfahren fr das Endlagerprojekt Konrad mu zgig abgeschlossen werden.
2. Die ergebnisoffene Erkundung des Salzstockes Gorleben – insbesondere fr wrmeentwickelnde, hochradioaktive Abflle – mu zgig und zielgerichtet mit einer Aussage ber die Eignung oder Nichteignung des Salzstockes fortgefhrt werden.
3. Die Stilllegung des ERAM hat sptestens ab dem Jahr 2005 auf der Grundlage eines bis dahin zu erteilenden Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen.
4. Fr die radioaktiven Abflle und abgebrannten Brennelemente sind unter Bercksichtigung der teilweise bereits vor Jahrzehnten getroffenen Entscheidungen die vorhandenen Zwischenlager zu nutzen. Bei zuknftigem Bedarf ist dem Gesichtspunkt regionaler Ausgewogenheit weiter Rechnung zu tragen.
5. Die Transporte radioaktiver Abflle und abgebrannter Brennelemente sind zur Entsorgung der Kernkraftwerke notwendig und erfolgen auf der Grundlage international abgestimmter Sicherheitsanforderungen. Von den Transporten gehen keine nuklearen Gefahren aus. Ihr Schutz wird nach den Regeln des Polizeirechts gewhrleistet.
6. Die Rcknahme der bei der Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente in Frankreich oder Grobritannien angefallenen radioaktiven Abflle steht im Einklang mit den von frheren Bundesregierungen eingegangenen vlkerrecht-

lichen Verpflichtungen. Behinderungen der mit der Rücknahme der Abfälle verbundenen Transporte verstoßen damit gegen nationale Interessen und schaden dem internationalen Ansehen der Bundesrepublik Deutschland.“

Bonn, den 12. November 1997

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Hans Peter Schmitz (Baesweiler)
Vorsitzender

Kurt-Dieter Grill
Berichterstatter

Dietmar Schütz (Oldenburg)
Berichterstatter

Michaele Hustedt
Berichterstatterin

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

– Drucksache 13/8641 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes¹⁾ und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Achtes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind

1. besondere spaltbare Stoffe (Kernbrennstoffe) in Form von

a) Plutonium 239 und Plutonium 241,

b) mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertem Uran,

c) jedem Stoff, der einen oder mehrere der in den Buchstaben a und b genannten Stoffe enthält,

d) Stoffen, mit deren Hilfe in einer geeigneten Anlage eine sich selbst tragende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann und die in einer Rechtsverordnung bestimmt werden.

Der Ausdruck „mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertem Uran“ bedeutet Uran, das die Isotope 235 oder 233 oder diese beiden Isotope in einer solchen Menge enthält, daß die Summe der Mengen dieser beiden Isotope größer ist als die Menge des Isotops 238 multipliziert mit dem in der Natur auftretenden Verhältnis des Isotops 235 zum Isotop 238,

¹⁾ Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die Umsetzung der Richtlinie 92/3/EURATOM des Rates vom 3. Februar 1992 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedsstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 35 S. 24).

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes¹⁾ und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Achtes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

¹⁾ Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die Umsetzung der Richtlinie 92/3/EURATOM des Rates vom 3. Februar 1992 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedsstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 35 S. 24).

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

2. Stoffe, die, ohne Kernbrennstoff zu sein,
- a) ionisierende Strahlen spontan aussenden,
 - b) einen oder mehrere der in Buchstabe a erwähnten Stoffe enthalten oder mit solchen Stoffen kontaminiert sind
- (sonstige radioaktive Stoffe).'
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Für die Anwendung von Genehmigungsvorschriften nach diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten Stoffe, in denen der Anteil der Isotope Uran 233, Uran 235, Plutonium 239 und Plutonium 241 insgesamt 15 Gramm oder die Konzentration der genannten Isotope 15 Gramm pro 100 Kilogramm nicht überschreitet, als sonstige radioaktive Stoffe. Satz 1 gilt nicht für verfestigte hochradioaktive Spaltproduktlösungen aus der Aufarbeitung von Kernbrennstoffen.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
- d) Der Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Nicht als radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes und einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung gelten solche Stoffe, für die keine besonderen Überwachungsmaßnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen erforderlich sind und die in einer Rechtsverordnung bestimmt werden.“
 - bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2. In Satz 2 werden die Worte „Nicht als radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes gelten“ durch die Worte „Unbeschadet des Satzes 1 gelten nicht als radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes und einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Einer Genehmigung bedarf ferner, wer eine genehmigte Aufbewahrung wesentlich verändert.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
3. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Für Veränderungen bestehender Anlagen oder ihres Betriebes, die die getroffene Vorsorge gegen Schäden oder den getroffenen Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter verbessern, findet Satz 1 Nr. 3 und 5 keine Anwen-
2. unverändert
3. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Bei Veränderungen bestehender Anlagen oder ihres Betriebes, die die getroffene Vorsorge gegen Schäden oder den getroffenen Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter verbessern oder unberührt lassen, gilt Satz 1 Nr. 3

Entwurf

„... und 5 mit der Maßgabe, daß unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten und Funktionen der Anlage unverhältnismäßige oder technisch nicht mögliche Vorsorge- oder Schutzmaßnahmen nicht erforderlich sind; in Festlegungen einer bestehenden Genehmigung, die von einer beantragten Veränderung und deren Auswirkungen auf die Anlage und ihren Betrieb nicht betroffen werden, kann nur nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bis 5 eingegriffen werden.“

4. Nach § 7 b wird folgender § 7 c eingefügt:

„§ 7 c

Prüfverfahren

Auf Antrag kann für Weiterentwicklungen der Sicherheitstechnik ein Prüfverfahren zu einzelnen Fragen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 2 a durchgeführt werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die bereits genehmigt sind oder für die bereits ein Antrag nach den §§ 7 oder 7 a bei einer Genehmigungsbehörde gestellt worden ist. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung erforderlich sind. § 20 gilt entsprechend. Das Ergebnis der abgeschlossenen Prüfung ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.“

5. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

6. § 9 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Worte „zum Schutz der Allgemeinheit“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Komma durch das Wort „einzurichten;“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Aufgabe des Bundes, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, wird abweichend von Satz 1 Halbsatz 2 durch ein zu erlassendes gesonder-tes Gesetz auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen werden, durch das die Körperschaft auch errichtet wird.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wer nach Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 oder nach Satz 3 Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten hat, kann zur Erfüllung seiner Pflicht die Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den dafür erforderlichen hoheitlichen Befugnissen ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, wenn sie Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben bieten; der Dritte untersteht der Aufsicht dessen, für den er die Aufgabe wahrnimmt. Der Dritte kann für die Benutzung von

Beschlüsse des 16. Ausschusses

und 5 mit der Maßgabe, daß unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten und Funktionen der Anlage unverhältnismäßige oder technisch nicht mögliche Vorsorge- oder Schutzmaßnahmen nicht erforderlich sind; in Festlegungen einer bestehenden Genehmigung, die von einer beantragten Veränderung und deren Auswirkungen auf die Anlage und ihren Betrieb nicht betroffen werden, kann nur nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bis 5 eingegriffen werden.“

4. Nach § 7 b wird folgender § 7 c eingefügt:

„§ 7 c

Prüfverfahren

Auf Antrag kann für Weiterentwicklungen der Sicherheitstechnik ein Prüfverfahren zu einzelnen Fragen des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 a durchgeführt werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die bereits genehmigt sind oder für die bereits ein Antrag nach §§ 7 oder 7 a bei einer Genehmigungsbehörde gestellt worden ist. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung erforderlich sind. § 20 gilt entsprechend. Das Ergebnis der abgeschlossenen Prüfung ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

5. unverändert

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle anstelle von Kosten ein Entgelt erheben. Soweit die Aufgabenwahrnehmung vom Bund nach Satz 1 übertragen wird, gelten die nach § 21 b erhobenen Beiträge, die nach der auf Grund des § 21 b Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung erhobenen Vorausleistungen sowie die von den Landessammelstellen nach § 21 a Abs. 2 Satz 9 abgeführten Beträge als Leistungen, die dem Dritten gegenüber erbracht worden sind. Eine Verantwortlichkeit des Bundes für Amtspflichtverletzungen anstelle des Dritten besteht nicht; zur Deckung von Schäden aus Amtspflichtverletzungen hat der Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. § 25 bleibt unberührt. Soweit die Aufgabenwahrnehmung vom Bund auf den Dritten nach Satz 1 übertragen wird, stellt der Bund diesen von Schadensersatzverpflichtungen nach § 25 bis zur Höhe des Zweifachen der Höchstgrenze der Deckungsvorsorge frei. Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die von dem Dritten erlassen worden sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.“

7. § 9 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „genannten Anlagen des Bundes“ durch die Worte „Satz 1 Halbsatz 2 genannten Anlagen“ und das Wort „Änderung“ durch das Wort „Veränderung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Änderung“ durch das Wort „Veränderung“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§§ 72 bis 78“ durch die Angabe „§§ 72 bis 75, 77 und 78“ ersetzt.

8. Nach § 9 c werden folgende §§ 9 d bis 9 g eingefügt:

„§ 9 d
Enteignung

(1) Für Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie für Zwecke der Vornahme wesentlicher Veränderungen solcher Anlagen oder ihres Betriebs ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 9 b festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist.

(2) Die Enteignung ist ferner zulässig für Zwecke der vorbereitenden Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, soweit sie zur Durchführung von Erkundungsmaßnahmen auf der Grundlage der Vorschriften des Bundesberggesetzes notwendig ist. Die Enteignung ist insbesondere dann zur Durchführung von Erkundungsmaßnahmen notwendig, wenn

7. unverändert

8. Nach § 9 c werden folgende §§ 9 d bis 9 g eingefügt:

„§ 9 d
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

die Eignung bestimmter geologischer Formationen als Endlagerstätte für radioaktive Abfälle ohne die Enteignung nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang untersucht werden könnte oder wenn die Untersuchung der Eignung ohne die Enteignung erheblich behindert, verzögert oder sonst erschwert würde. Die besonderen Vorschriften des Bundesberggesetzes über die Zulegung und die Grundabtretung sowie über sonstige Eingriffe in Rechte Dritter für bergbauliche Zwecke bleiben unberührt.

§ 9e

Gegenstand und Zulässigkeit
der Enteignung; Entschädigung

(1) Durch Enteignung nach § 9d können

1. das Eigentum oder andere Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten entzogen oder belastet werden,
2. Rechte und Befugnisse entzogen werden, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten berechtigten oder die den Verpflichteten in der Nutzung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten beschränken,
3. Bergbauberechtigungen sowie nach dem Bundesberggesetz aufrechterhaltene alte Rechte entzogen oder belastet werden,
4. Rechtsverhältnisse begründet werden, die Rechte der in Nummer 2 bezeichneten Art gewähren.

Grundstücksteile stehen Grundstücken nach Satz 1 gleich.

(2) Die Enteignung ist nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Sicherstellung der Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9a, sie erfordert und wenn der Enteignungszweck unter Beachtung der Standortgebundenheit des Vorhabens auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann. Im Falle des § 9d Abs. 1 ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die Enteignung setzt voraus, daß sich der Antragsteller ernsthaft um den freihändigen Erwerb der Rechte oder Befugnisse nach Absatz 1 oder um die Vereinbarung eines Nutzungsverhältnisses zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht hat. Rechte und Befugnisse dürfen nur in dem Umfang enteignet werden, in dem dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks erforderlich ist.

(3) Für die Enteignung ist eine Entschädigung durch den Antragsteller zu leisten. § 21b bleibt unberührt. Die Entschädigung wird gewährt für den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust sowie für andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile. Die Entschädigung für den Rechtsverlust bestimmt sich nach dem Verkehrswert der zu enteignenden Rechte oder Befugnisse nach Absatz 1. Hat sich ein Betei-

§ 9e

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

ligter mit der Übertragung, Belastung oder sonstigen Beschränkung von Rechten oder Befugnissen nach Absatz 1 schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.

(4) Für die Enteignung und die Entschädigung gelten im übrigen die §§ 93 bis 122 des Baugesetzbuches entsprechend.

§ 9f

Vorarbeiten auf Grundstücken

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß zur Vorbereitung der Planfeststellung nach § 9b sowie zur obertägigen Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle Grundstücke betreten und befahren sowie Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen und ähnliche vorübergehende Vorarbeiten auf Grundstücken durch die dafür zuständigen Personen ausgeführt werden. Die Absicht, Grundstücke zu betreten und solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer und den sonstigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorher bekanntzugeben.

(2) Nach Abschluß der Vorarbeiten ist der frühere Zustand der Grundstücke wiederherzustellen. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß im Rahmen der Vorarbeiten geschaffene Einrichtungen verbleiben können.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 oder durch eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 2 dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. § 21 b bleibt unberührt.

§ 9g

Veränderungssperre

(1) Zur Sicherung von Planungen für Vorhaben nach § 9b oder zur Sicherung oder Fortsetzung einer Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle können durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens zehn Jahren Planungsgebiete festgelegt werden, auf deren Flächen oder in deren Untergrund wesentlich wertsteigernde oder das Vorhaben nach § 9b oder die Standorterkundung erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Eine zweimalige Verlängerung der Festlegung um jeweils zehn Jahre durch Rechtsverordnung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 fortbestehen. Vor einer Festlegung nach Satz 1 und 2 sind die Gemeinden und Kreise, deren Gebiet von der Festlegung betroffen wird, zu hören. Die Festlegung nach Satz 1 und 2 ist vor Ablauf der bezeichneten Fristen aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für eine Festlegung weggefallen sind. Die Festlegung nach Satz 1 und 2 tritt mit dem Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 9b oder nach § 57 a des Bundesberggesetzes außer Kraft.

§ 9f

unverändert

§ 9g

Veränderungssperre

(1) Zur Sicherung von Planungen für Vorhaben nach § 9 b oder zur Sicherung oder Fortsetzung einer Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle können durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens zehn Jahren Planungsgebiete festgelegt werden, auf deren Flächen oder in deren Untergrund wesentlich wertsteigernde oder das Vorhaben nach § 9 b oder die Standorterkundung erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Eine zweimalige Verlängerung der Festlegung um jeweils **höchstens** zehn Jahre durch Rechtsverordnung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 fortbestehen. Vor einer Festlegung nach Satz 1 und 2 sind die Gemeinden und Kreise, deren Gebiet von der Festlegung betroffen wird, zu hören. Die Festlegung nach Satz 1 und 2 ist vor Ablauf der bezeichneten Fristen aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für eine Festlegung weggefallen sind. Die Festlegung nach Satz 1 und 2 tritt mit dem Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 9 b oder nach § 57 a des Bundesberggesetzes außer Kraft.

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(2) Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 9b an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen und im Bereich des vom Plan erfaßten Untergrunds wesentlich wertsteigernde oder das Vorhaben erheblich erschwerende Veränderungen bis zur planmäßigen Inanspruchnahme nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) unverändert

(3) Absatz 2 gilt entsprechend bei Vorhaben zur untertägigen vorbereitenden Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle auf der Grundlage der Vorschriften des Bundesberggesetzes; an die Stelle der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 9b tritt die Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 57 a des Bundesberggesetzes.

(3) unverändert

(4) Die zuständige Behörde hat auf Antrag Ausnahmen von der Veränderungssperre nach den Absätzen 1 bis 3 zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und wenn die Einhaltung der Veränderungssperre im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(4) unverändert

(5) Dauert die Veränderungssperre nach den Absätzen 1 bis 3 länger als *zehn* Jahre, so können der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Entschädigung ist vom Vorhabensträger zu leisten. § 21b bleibt unberührt."

(5) Dauert die Veränderungssperre nach den Absätzen 1 bis 3 länger als **fünf** Jahre, so können der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Entschädigung ist vom Vorhabensträger zu leisten. § 21b bleibt unberührt."

9. Dem § 10 wird folgender Satz 2 angefügt:

9. unverändert

„Für radioaktive Abfälle können durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 getroffen werden.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

10. unverändert

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. daß zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften die Ein-, Aus- und Durchfuhr (grenzüberschreitende Verbringung) radioaktiver Stoffe einer Genehmigung oder Zustimmung bedarf, Anzeigen und Meldungen zu erstatten und Unterlagen mitzuführen sind. Es kann weiterhin bestimmt werden, daß Zustimmungen mit Nebenbestimmungen versehen werden können.“

b) In § 11 Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Genehmigungen“ ein Komma gesetzt und die Worte „Zustimmungen nach Absatz 1 Nr. 6“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

11. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 werden die Worte „die Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3“ durch die Worte „Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 9 werden die Worte „die Anlagen des Bundes“ durch die Worte „Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“, die Worte „den Anlagen des Bundes“ durch die Worte „Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“, die Worte „an Anlagen des Bundes“ durch die Worte „an Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ ersetzt und nach der Angabe „§ 9a Abs. 3“ die Angabe „Satz 1 Halbsatz 2“ eingefügt.
- c) In Nummer 10 werden die Worte „des Bundes nach § 9a Abs. 3“ durch die Worte „nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ ersetzt.

12. § 12b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „des Bundes nach § 9a Abs. 3“ durch die Worte „nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Die nach § 23 zuständige Behörde ist berechtigt, unbeschränkte Bundeszentralregisterauszüge gemäß § 41 des Bundeszentralregistergesetzes einzuholen.“
- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

13. Dem § 19 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Anlagen, die durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9a Abs. 3 Satz 3 oder durch Dritte nach § 9a Abs. 4 Satz 1 eingerichtet werden.“

14. In § 21 Abs. 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. für Entscheidungen nach den §§ 9d bis 9g.“

15. § 21b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Entwicklung“, die Worte „die Erkundung, die Unterhaltung von Grundstücken und Einrichtungen sowie“ eingefügt sowie die Worte „des Bundes nach § 9a Abs. 3“ durch die Worte „nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ und die Worte „der nach einer auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 8 erlassenen Rechtsverordnung zur Ablieferung an eine Anlage des Bundes verpflichtet ist“ durch die Worte „dem sich ein Vorteil durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen zur geordneten Beseitigung radioaktiver Abfälle nach § 9a Abs. 1 bietet“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „auf Grund der genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten oder des Betriebs der Anlage mit dem Eintritt der

11. unverändert

12. unverändert

12a. Dem § 13 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Für den Bund gelten die Sätze 2 und 3 nicht.“

13. unverändert

14. unverändert

15. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Ablieferungspflicht an Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 gerechnet werden muß" durch die Worte „mit der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 begonnen worden ist" ersetzt.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bereits erhobene Beiträge oder Vorausleistungen, soweit sie zur Deckung entstandener Aufwendungen erhoben worden sind, werden nicht erstattet, wenn eine Anlage nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 endgültig nicht errichtet oder betrieben wird oder wenn der Beitrags- oder Vorausleistungspflichtige den Vorteil nach Absatz 1 Satz 1 nicht wahrnimmt.“

16. § 22 wird wie folgt geändert:

16. unverändert

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Zuständigkeit für grenzüberschreitende Verbringungen und deren Überwachung“.

- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Gleiche gilt, soweit die auf Grund des § 11 ergehenden Rechtsverordnungen das Erfordernis von Genehmigungen und Zustimmung für grenzüberschreitende Verbringungen vorsehen.“

- c) In Absatz 2 werden die Worte „der Einfuhr und Ausfuhr“ durch die Worte „von grenzüberschreitenden Verbringungen“ ersetzt.

17. § 23 wird wie folgt geändert:

17. unverändert

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Nummer 2 werden die Worte „die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung durch den Bund auf Dritte und die Aufsicht über diese Dritten nach § 9a Abs. 4 Satz 1 sowie die Aufsicht nach § 19 Abs. 5,“ angefügt.

- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die Planfeststellung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle und die Aufsicht nach § 19 Abs. 5, sobald die Aufgabe, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, nach § 9a Abs. 3 Satz 3 auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen worden ist,“.

- cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. die Durchführung eines Prüfverfahrens nach § 7 c,“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Großquellen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 sind radioaktive Stoffe, deren Aktivität je Beförderungs- oder Versandstück den Aktivitätswert von 1 000 Terabequerel übersteigt.“

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

18. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

18. unverändert

„§ 23 a

Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes

Das Bundesverwaltungsamt ist für Entscheidungen nach den §§ 9 d bis 9 g zuständig.“

19. § 46 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

19. unverändert

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesausfuhramt, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 6 bestimmte Genehmigungs-, Anzeige- oder sonstige Handlungspflicht bei der grenzüberschreitenden Verbringung radioaktiver Stoffe oder gegen eine damit verbundene Auflage handelt.“

20. In § 54 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§§“ die Angaben „2, 9 g,“ eingefügt.

20. unverändert

21. In § 57 a Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 wird die Angabe „2000“ durch die Angabe „2005“ ersetzt.

21. unverändert

22. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

22. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

a) unverändert

b) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „bestrahlter Kernbrennstoffe;“ die Worte „Endlager für radioaktive Abfälle;“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „bestrahlter Kernbrennstoffe;“ die Worte „Anlagen zur endgültigen Beseitigung von Kernmaterialien;“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Artikel 2

unverändert

Das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Bundesamt für Strahlenschutz unterstützt die zuständigen Behörden auf deren Ersuchen in Fällen des Verlustes oder Fundes radioaktiver Stoffe sowie im Falle des Verdachts einer Straftat im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen bei der Nachforschung und bei der Analyse dieser radioaktiven Stoffe und bei Schutzmaßnahmen im Rahmen von deren Sicherstellung, soweit eine erhebliche Gefährdung von Leben, Gesundheit und Sachgütern zu befürchten ist und die zuständigen Behörden diese Maßnahmen aus tatsächlichen Gründen ohne diese Unterstützung nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten vornehmen können.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 3

unverändert

Bericht der Abgeordneten Kurt-Dieter Grill, Dietmar Schütz (Oldenburg), Michael Hustedt und Birgit Homburger

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/8641 wurde in der 197. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Oktober 1997 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie nach § 96 GO-BT an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt votiert:

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 11. November 1997 beraten und empfahl mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS, bei Abwesenheit der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 11. November 1997 beraten und mehrheitlich keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Gesetzentwurf in seiner 64. Sitzung am 11. November 1997 beraten. Er schlug mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage zu empfehlen.

Der Haushaltsausschuß legt einen eigenen Bericht vor.

II.

Der Rat der Europäischen Union hat am 3. Februar 1992 die Richtlinie 92/3/EURATOM zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft erlassen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht geschaffen werden.

Weitere Regelungsschwerpunkte des Gesetzes betreffen Sicherheitsverbesserungen bei bestehenden Kernkraftwerken, die Einführung eines Prüfverfahrens für Weiterentwicklungen der Sicherheitstechnik, eine Möglichkeit für die Übertragung der Bundesaufgabe, Endlager für radioaktive Abfälle einzurichten, auf die Abfallverursacher, die Aufnahme von Enteignungsvorschriften für die Erkundung, die Er-

richtung und den Betrieb von Endlagern sowie die Verlängerung der Übergangsfristen des Einigungsvertrages insbesondere für die Zwischen- und Endlagerung im Beitrittsgebiet.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat zu Beginn seiner Beratungen zu diesem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8641 am 29. Oktober 1997 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Dabei nahmen folgende Sachverständige Stellung:

- Rainer Baake, Sts. im Hess. Umweltministerium
- Prof. Dr. Adolf Birkhofer, Lehrstuhl für Reaktordynamik und Reaktorsicherheit der Technischen Universität München
- Prof. Dr. Udo Di Fabio, Institut für Politik und öffentliches Recht, Ludwig-Maximilians-Universität München
- Prof. Dr. Klaus Duphorn, Geologisch-Paläontologisches Institut der Universität Kiel
- Lothar Hahn, Öko-Institut e. V. Freiburg
- Prof. Dr. Günther Keßler, Institut für Neutronenphysik und Reaktortechnik beim Forschungszentrum Karlsruhe
- Prof. Dr. Hans-Werner Rengeling, Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück
- Prof. Dr. Alexander Roßnagel, Heidelberg
- Prof. Dr. Matthias Schmidt-Preuß, Universität Erlangen
- Rechtsanwalt Dr. Dieter Sellner, Bonn

Das Ergebnis dieser Anhörung ist in die Ausschußberatung eingeflossen. Das stenographische Protokoll der 63. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie die zur Anhörung eingegangenen Stellungnahmen (Ausschußdrucksache 13/607, Teil I bis III, bzw. Ausschußdrucksache 13/611, Teil I und II) sind der Öffentlichkeit zugänglich.

In der abschließenden Beratung in der 64. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 11. November 1997 wurde von den verschiedenen Fraktionen folgende Positionen vertreten:

Von Seiten der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. wurde festgestellt, der Gesetzentwurf der Bundesregierung werde der vom Grundgesetz gebotenen staatlichen Schutzpflicht der Bevölkerung voll-

ständig gerecht. Dies gelte sowohl für die vorgesehenen Regelungen hinsichtlich der Sicherheitsverbesserungen bei bestehenden Kernkraftwerken als auch für die Verlängerung der Übergangsfristen des Einigungsvertrages insbesondere für die Zwischen- und Endlagerung im Beitrittsgebiet. Auch die Aufnahme von Enteignungsvorschriften für die Erkundung, die Errichtung und den Betrieb von Endlagern sei rechtlich unbedenklich. Der Gesetzentwurf im Ganzen bedürfe nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Die eigenen Änderungsanträge hätten u. a. zum Ziel, die Neuregelung zu den Veränderungsgenehmigungen zu optimieren, die entschädigungsfreie Frist für eine Veränderungssperre von zehn auf fünf Jahre zu verkürzen und die nukleare Haftung allein des Bundes für seine Anlagen klarzustellen.

Die Option für die friedliche Nutzung der Kernenergie müsse im Interesse zukünftiger Generationen offengehalten werden.

Der vorgelegte Entschließungsantrag (s. Beschlußempfehlung) wurde wie folgt begründet:

„Unbeschadet unterschiedlicher Auffassungen über die Nutzung der Kernenergie müssen die radioaktiven Abfälle sowohl der kerntechnischen Anlagen, als auch der Industrie, Medizin und Forschung sicher entsorgt werden. Das Entsorgungskonzept beruht auf einem Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern aus dem Jahr 1979 und den Grundsätzen zur Entsorgungsvorsorge 1980. Es soll mit den Grundzielen sichere Entsorgung, Minimierung der Belastung von Bürgern und Umwelt und Optimierung der Entsorgungskosten im Konsens fortentwickelt werden, weil sich wesentliche Voraussetzungen geändert haben. Seit 1994 ist die direkte Endlagerung abgebrannter Brennelemente neben der Wiederaufarbeitung als Entsorgungsweg gesetzlich zugelassen. Es fallen erheblich geringere Mengen radioaktiver Abfälle an als ursprünglich angenommen. Diese veränderten Voraussetzungen ändern nichts an dem Grundsatz, ausreichende Entsorgungsvorsorge treffen zu müssen, gebieten aber gleichzeitig die Anpassung der Entsorgungsmaßnahmen.“

Es ist gemeinsames Verständnis, daß die Endlagervorsorge nach wie vor eine wichtige Aufgabe ist, ohne daß Entscheidungen unter Zeitdruck getroffen werden müssen. Die reduzierte Menge bei schwach- und mittelradioaktivem Abfall, wie auch die notwendigen Abklingzeiten abgebrannter Brennelemente von rund 40 Jahren geben ausreichend Spielraum zur einvernehmlichen Fortentwicklung des Entsorgungskonzepts. Dies bedeutet keineswegs ein willkürliches Verschieben der Endlagerfrage oder die Nutzung von Zwischenlagern als Endlager. Die Fortführung der Endlagerprojekte Konrad und Gorleben ist daher im Sinne der Endlagervorsorge erforderlich. Die im Prinzip erstrebenswerte Option, mit nur einem nationalen Endlager auskommen zu können, wird offengehalten. Auf der Grundlage dieses Verständnisses kann, parallel zur Fortsetzung aller notwendigen Maßnahmen für eine nationale Lösung, auch inter-

nationalen Entwicklungen Rechnung getragen werden.“

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde ausgeführt, man lehne den Gesetzentwurf der Bundesregierung auch unter Einschluß der vorgelegten Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wegen erheblicher verfassungsrechtlicher Bedenken ab. Zugleich kritisiere man, daß mit diesem Gesetzentwurf wie in anderen Bereichen auch der Versuch unternommen werde, die Beteiligung der Bundesländer am Verfahren auszuhebeln. Die mit dem neuen § 7c vorgesehene Einführung eines standortunabhängigen Prüfverfahrens zur Förderung des deutsch-französischen EPR-Projektes sei in der Sache völlig überflüssig, weil dieses Projekt bisher über eine Option nicht hinausgekommen sei. Auf der Anhörung sei zudem darauf hingewiesen worden, daß das Verhältnismäßigkeitsprinzip für den Bereich der Schadensvorsorge – also die Beherrschung bei Auslegungsfällen – nicht zur Anwendung kommen solle, sondern daß nach wie vor der Stand von Wissenschaft und Technik Gegenstand der Beurteilung sei. Bislang hätten sich auch alle Anlagenbetreiber auf dieses Prinzip verständigt und nachgebessert, wenn es um den Bereich der Schadensvorsorge gegangen sei. Sowohl in der Frage des neuen § 7c als auch im Zusammenhang mit Änderungen an bestehenden Anlagen sehe der Gesetzentwurf der Bundesregierung Erleichterungen bei den Prüfverfahren vor. Dies lehne man ab.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde dargelegt, man lehne den Gesetzentwurf der Bundesregierung auch unter Einschluß der vorgelegten Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. ab. Die Kritik an diesem Gesetz betreffe im wesentlichen folgende Punkte:

1. Die Nachrüstung von Atomkraftwerken solle in Zukunft nicht mehr nur an dem Stand von Wissenschaft und Technik gemessen werden, sondern es solle auch das Kriterium der wirtschaftlichen Vertretbarkeit eingeführt werden. Man sei der Auffassung, daß diese Neuregelung gegen Artikel 2 des Grundgesetzes verstoße und halte sie daher für verfassungswidrig.
2. Das standortunabhängige Prüfverfahren für den EPR, das ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden solle, verstoße ebenfalls gegen bestehende gesetzliche Regelungen. Hier sei insbesondere auf die Widersprüchlichkeit zwischen Gesetzestext und Begründung hinzuweisen.
3. Die Enteignung von Besitz oder Bergbaubefugnissen zum Zwecke der Erkundung und des Baus von Endlagern, die neu in das Atomgesetz eingeführt werden solle, erfülle den Tatbestand eines Einzelfallgesetzes, da es derzeit und auf absehbare Zeit nur einen Ort gebe, auf den diese Regelung zutreffe.
4. Es sei zu befürchten, daß die vorgesehene Privatisierung der Endlagerung zu einer weiteren Absenkung der Sicherheitsstandards bei der Endlagerung führe.

5. Mit dem beabsichtigten Weiterbetrieb von Morsleben werde eine unsichere Anlage über eine vage Genehmigung weiterbenutzt, ohne daß es zu dieser Anlage einen Planfeststellungsbeschluß, einen Langzeitsicherheitsnachweis und eine UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben habe. Problematisch finde man insbesondere, daß hier eine Änderung des Einigungsvertrages ohne Beteiligung der neuen Bundesländer vorgenommen werden solle, zumal hier massiv zumindest gegen die Interessen des Landes Sachsen-Anhalt verstoßen werde.

6. Der Gesetzentwurf mißachte auch Artikel 20a des Grundgesetzes, der den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen durch den Staat fordere.

Von seiten der Gruppe der PDS wurde festgestellt, die vorgelegten Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. änderten an den verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nichts. Man könne sich der Argumentation der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weitgehend anschließen. Es sei hier insbesondere auf das Kalkar-Urteil hinzuweisen, das einen dynamischen Grundrechtsschutz und die ständige Anpassung der Atomanlagen an den Stand von Wissenschaft und Technik fordere. Dies werde letztendlich nicht eingehalten. Von daher lehne man den Gesetzentwurf ab.

Der Ausschuß empfahl mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, dem Entschließungsantrag (s. Beschlußempfehlung) zuzustimmen.

Der Ausschuß empfahl mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/8641 unter Einschluß der von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vorgelegten Änderungsanträge (s. Zusammenstellung im Anschluß an die Beschlußempfehlung) zuzustimmen.

Die gegenüber der Regierungsvorlage beschlossenen Änderungen begründet der Ausschuß im einzelnen wie folgt:

Zu Artikel 1

Zu § 7 Abs. 2 Satz 2

Die gegenüber dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung unter III. vorgenommene Umstellung in § 7 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz Atomgesetz verdeutlicht besser, daß die vorhandenen Gegebenheiten der bestehenden Anlage der Bezugspunkt der Maßgaberegulierung für die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips sind.

Als verfassungsrechtlicher Grundsatz gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip schon jetzt bei Neugenehmigungen wie bei Veränderungsgenehmigungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Atomgesetz. Sinn der Neuregelung des angefügten Satzes 2

zu § 7 Abs. 2 Atomgesetz ist es zu verdeutlichen, daß bei der Anwendung dieses Grundsatzes auf Veränderungsgenehmigungen das Vorhandensein der zu ändernden bestehenden Anlage zu berücksichtigen ist.

Für die konkrete Einzelfallentscheidung im Veränderungsgenehmigungsverfahren bedeutet dies, daß im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu beurteilen ist, ob die den Anforderungen des kerntechnischen Regelwerks zugrundeliegenden Verhältnismäßigkeitsabwägungen, die sich auf Maßnahmen für neu zu errichtende Anlagen beziehen, auch unter Berücksichtigung des Vorhandenseins der zu ändernden bestehenden Anlage uneingeschränkt übertragen werden können oder ob bei der Festlegung von konkreten Maßnahmen dem Vorhandensein der Anlage Rechnung getragen werden muß.

Die Änderungen in § 7 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz sind redaktioneller Art zur Klarstellung des Gewollten.

Zu § 9g Abs. 5 Satz 1

Ungeachtet des längeren Planungs- und Vorbereitungszeitraums für die Endlagerung radioaktiver Abfälle erscheint es angemessener, wenn der Vorhabensträger bereits nach fünf Jahren bei einer andauernden Veränderungssperre auf Verlangen des Eigentümers oder der sonstigen Nutzungsberechtigten eine Entschädigung für die entstehenden Vermögensnachteile zu leisten hat. Zugleich wird dadurch eine Annäherung an die in sonstigen Fachgesetzen geltenden Fristen für eine entschädigungslos hinzunehmende Inhalts- und Schrankenbestimmung trotz der besonderen Umstände einer Planung für eine Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle erreicht.

Zu § 13 Abs. 4

Der neu angefügte Satz 4 dient der Verdeutlichung, daß der Bund für seine Anlagen und Einrichtungen ohne Anwendung der allgemeinen Regelungen über die Deckung von Schadensersatzverpflichtungen allein einzustehen hat. Dies erhält insbesondere Bedeutung als Folgeänderung zu der für § 9a Abs. 4 Satz 4 und 5 in Verbindung mit Anlage 1 Abs. 1 Nr. 2 Atomgesetz vorgesehenen Regelung.

Zu § 7 c Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, da § 7 c Satz 1 Atomgesetz durch die Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 7 Abs. 2 Atomgesetz auf den dortigen Satz 1 verweist.

Zu § 9 g Abs. 1 Satz 2

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die Dauer der Verlängerung einer Veränderungssperre ebenso wie die erstmalige Festlegung einer Veränderungssperre nach § 9g Abs. 1 Satz 1 Atomgesetz einem zeitlichen Rahmen von bis zu zehn Jahren unterliegt.

Zu Anlage 1 Abs. 1 Nr. 2

Die geänderte Formulierung der Einfügung entspricht besser der Terminologie des Pariser Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie.

Bonn, den 11. November 1997

Kurt-Dieter Grill
Berichterstatter

Dietmar Schütz (Oldenburg)
Berichterstatter

Michaela Hustedt
Berichterstatterin

Birgit Homburger
Berichterstatterin

